



STREIT UM DAS TESTAMENT

Jeder wünscht sich, dass der Nachlass unter den Angehörigen und den anderen Bedachten friedlich und gerecht aufgeteilt werden möge - eine Hoffnung, die sich aber leider häufig nicht realisiert. Wer aus der Erinnerung auflistet, wie viele Familien sich über eine Erbschaft schon dauerhaft zerstritten haben, wird auf eine unerfreulich lange Liste kommen.

Bedauerlich ist das nicht zuletzt deshalb, weil ein Großteil dieser Streitigkeiten durch ein juristisch in Form und Inhalt korrektes, präzise formuliertes Testament von vornherein verhindert werden könnte.

I. Erste Frage: Wo ist das Testament?

Die Debatten und gegenseitigen Verdächtigungen fangen häufig schon mit der Frage an: **Wo ist das Testament?**

Einige Familienmitglieder können sich erinnern, dass der Verstorbene stets von einem Testament gesprochen habe, andere wiederum gehen davon aus, dass der Verstorbene als ordentlicher Mensch doch eines geschrieben haben müsste. Findet sich jedoch kein Testament, gerät häufig gerade derjenige, der sich am meisten um den Verstorbenen gekümmert hatte und deshalb am häufigsten Zugang zu seiner Wohnung hatte, in den Verdacht, er habe das Testament verschwinden lassen.

Dringend empfehlenswert ist deshalb die **Hinterlegung** des Testamentes: man kann sowohl ein privatschriftlich errichtetes als auch ein notarielles Testament beim Nachlassgericht (Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg) hinterlegen. Hierfür wird vom Gericht eine Gebühr erhoben, die jedoch nicht sehr hoch ist (die Höhe bestimmt sich nach dem Vermögen) und deren Entrichtung im Interesse einer Streitvermeidung sinnvoll ist.

Vom Moment der Hinterlegung an ist absolut gesichert, dass das Testament berücksichtigt wird: das Testament wird **im zentralen Testamentsregister** registriert. Die Standesämter informieren das zentrale Register über alle inländischen Sterbefälle, vom Register wiederum



erfolgt die Benachrichtigung der Hinterlegungsstelle, die amtliche Eröffnung des Testaments und die Benachrichtigung der Bedachten wird veranlasst.

Damit ist sichergestellt, dass das Testament nicht verlegt, verloren oder „verschwunden“ wird.

II. Form

Für die Errichtung eines gültigen Testaments gibt es grundsätzlich zwei Formen, nämlich

- die privatschriftliche Form
- die notarielle Form.

Daneben gibt es einige Formen von Not- und Eiltestamenten, die jedoch nur in besonderen Fällen möglich und daher für die Praxis wenig relevant sind.

Wer sein Testament nicht beim Notar errichtet, sondern sich für die privatschriftliche Form entscheidet, muss auf folgende Punkte achten:

- Das Testament muss vollständig eigenhändig geschrieben sein.
- Das Testament muss mit vollem Namen unterschrieben sein (Zusätze unter der Unterschrift sind ungültig, weil nicht unterschrieben).
- Das Testament soll angeben, wann es geschrieben wurde (Tag, Monat, Jahr) und wo es geschrieben wurde (Ort).
- Aus dem Text muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Testament handelt.

Der letztgenannte Punkt mag seltsam klingen, beschäftigt die juristische Praxis aber gelegentlich: dem Gericht werden auch Schriftstücke als Testament präsentiert, bei denen zweifelhaft ist, ob es sich lediglich um den Entwurf eines Testaments, Urlaubsgrüße mit einer vagen Inaussichtstellung späterer erbrechtlicher Begünstigung oder tatsächlich um ein Testament handelt.



Gegenstand von Debatten ist häufig auch die Frage, ob das Testament tatsächlich handschriftlich vom Erblasser verfasst wurde (oder tatsächlich von der begünstigten Person „nachempfunden“ und dann dem Gericht präsentiert wurde).

Bei Streitigkeiten dieser Art gibt das Gericht ein graphologisches Sachverständigengutachten in Auftrag, um die Echtheit der Handschrift zu prüfen. Hier kann es sich als Vorteil erweisen, wenn man ältere Schriftstücke aufgehoben hat. Denn der Sachverständige benötigt zur Beurteilung der Echtheit eines handschriftlichen Textes Vergleichsmaterial.

III. Testierfähigkeit

Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten (§ 229 Abs. 4 BGB).

Das bedeutet, dass bei geringen psychischen Beeinträchtigungen ein Testament noch wirksam errichtet werden kann, der Testierende muss nicht voll geschäftsfähig sein. Im Einzelfall kommt es hier auch darauf an, wie kompliziert das Testament ist, d. h. ob der zukünftige Erblasser die Bedeutung gerade dieser letztwilligen Verfügung noch erfassen konnte.

In erbrechtlichen Streitfällen wird häufig vorgebracht, dem psychisch bereits beeinträchtigten Erblasser sei das Testament von interessierter Seite eingeredet worden, die Bedeutung und die Konsequenzen habe er nicht mehr verstanden. Im Prozessfall muss das Gericht ein psychiatrisches Sachverständigengutachten erholen, um im Nachhinein den psychischen Zustand des Testierenden im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Testamentes zu ergründen. Da aber gerade Demenzerkrankungen nicht linear verlaufen, ist es nach Ablauf einer größeren Zeitspanne außerordentlich schwierig, die Frage der Testierfähigkeit noch zu klären, insbesondere wenn weitere medizinische Unterlagen nicht oder nur spärlich zur Verfügung stehen.



Dringend empfehlenswert für den Testierenden ist es deshalb, jedenfalls bei Hochbetagten oder Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen (wie z. B. Schlaganfall, bereits bekannte beginnende Demenz, sonstige psychische Erkrankungen) dem Testament das Original eines fachpsychiatrischen Attestes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und dass hierbei Testierfähigkeit festgestellt wurde. Natürlich muss dieses Attest aktuell zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung erstellt worden sein.

Die Überprüfung der Testierfähigkeit als Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testamentes durch das Gericht findet auch dann statt, wenn ein notarielles Testament errichtet wurde. Zwar wird dort im Text in der Regel ausgeführt, dass der Notar „sich von der Geschäftsfähigkeit/Testierfähigkeit des Erschienenen überzeugt“ habe. Dies ist aber nur ein Eindruck des Notares, eine fachärztliche Prüfung wird hierdurch nicht ersetzt und die Testierfähigkeit durch das notarielle Testament auch nicht amtlich festgestellt.

IV. Formulierung des Testamentes

Viele erbrechtliche Auseinandersetzungen werden schließlich deshalb geführt, weil das Testament in einer Weise formuliert wurde, die mit dem Erbrecht nicht übereinstimmt, sodass eine Umdeutung erfolgen muss oder weil der Erblasser unklare, missverständliche Formulierungen wählte, die mehrere verschiedene Auslegungen zulassen.

Der häufigste Fehler in einem sog. Laintestament besteht darin, dass verschiedenen Personen lediglich bestimmte Vermögenspositionen zugewiesen werden.

Nach dem Erbrecht ist es notwendig, dass entweder ein Alleinerbe festgestellt werden kann oder dass mehrere Personen nach Quoten gemeinsam Erbe werden. Man kann sich aber nicht darauf beschränken, lediglich die wesentlichen Vermögenspositionen zu verteilen.

Denn dann bliebe immer noch die Frage offen, wer eigentlich den Rest erben soll und wer für die gesamte Abwicklung der Erbschaft (Bezahlung noch offener Rechnungen, Auflösung des Haushaltes, Verfügung über nicht genannte Vermögenspositionen etc.) verantwortlich ist.



Sind nur einzelne Werte bestimmten Personen zugewiesen, versucht das Gericht, nach dem Wert dieser Vermögenspositionen sowie durch Auslegung zu ermitteln, ob eine Person Alleinerbe und die Übrigen lediglich Vermächtnisnehmer sein sollen oder ob eine Miterbengemeinschaft mit unterschiedlichen Quoten den Vorstellungen des Erblassers am ehesten entspricht.

Schwierig wird dies aber vor allem dann, wenn die ursprünglich vom Erblasser in Betracht gezogenen Werte gar nicht mehr ermittelt werden können (z. B. *es wurde verfügt: A erhält das Vermögen bei der Deutschen Bank, B das Vermögen bei der Sparkasse. Seither sind über zehn Jahre verstrichen, die Banken haben keinerlei Aufzeichnungen mehr über die Salden zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung und ein Größenverhältnis zwischen den Anlagebeträgen bei beiden Banken kann folglich nicht ermittelt werden.*).

Unklare Formulierungen rufen in aller Regel Anhänger der einen oder anderen möglichen Auslegung auf den Plan: heißt es beispielsweise *„Meine Schwiegertochter erhält den Pflichtteil“*, kann dies bedeuten, dass die Schwiegertochter dasjenige erhalten soll, was den Pflichtteil einer leiblichen Tochter ausmachen würde oder es kann sich um einen Irrtum des Erblassers handeln, nach dem er der Schwiegertochter freiwillig gar nichts zuwenden wollte, aber irrig davon ausging, sie sei pflichtteilsberechtigt. Bei dieser Auslegung erhalte die Schwiegertochter im Ergebnis gar nichts.

Formuliert der Erblasser *„Mein Enkel Fritz erhält eine goldene Uhr“* kann dies bedeuten, dass der Enkel eine der zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung vorhandenen drei goldenen Uhren des Großvaters erhalten soll, jedoch dann nichts bekommt, wenn die goldenen Uhren im Sterbefall nicht mehr vorhanden sind. Es kann aber auch gemeint sein, dass aus dem Nachlass für den Enkel eine goldene Uhr gekauft werden soll (z. B. weil alle anderen Enkel vom Großvater ebenfalls eine goldene Uhr erhielten).

Es ist schon im Interesse des Familienfriedens sinnvoll, durch juristisch unzweideutige Formulierungen gar nicht erst den Boden für derartige Debatten um Auslegungsfragen zu bereiten (z. B. im letztgenannten Fall zu formulieren *„Es handelt sich nicht um ein Verschaffungsvermächtnis“*).



V. Testamentsvollstreckung

Wer befürchten muss, dass zwischen den Miterben Differenzen entstehen könnten, dass die Miterben die Abwicklung im persönlichen Kontakt miteinander nicht reibungslos gestalten können oder wer absehen kann, dass außenstehende Personen störend einwirken würden (beispielsweise der Schwiegersohn, der sich schon immer als Fachmann für alle Erbrechtsfragen geriert), der sollte in Erwägung ziehen, einen **Testamentsvollstrecker** einzusetzen.

Ein Testamentsvollstrecker kann mit der Abwicklung des Nachlasses oder auch mit einer längeren Verwaltung des Nachlasses betraut werden. Sein Tätigwerden kann den Miterben nicht nur Arbeit und Aufwand, sondern auch Gespräche und Abstimmungen ersparen.

VI. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Testament nicht nur nach reiflicher Überlegung, sondern auch mit Blick auf die Konsequenzen für die Auseinandersetzung zwischen den Miterben bzw. den sonstigen Familienangehörigen geschrieben werden sollte.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht